

Satzung des Verbandes

„Der Kinderschutzbund Region Schleswig e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Kinderschutzbund Region Schleswig e.V.“, nachfolgend Regionalverband genannt.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in Schleswig und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg (VR 264 SL).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Regionalverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe.

Er setzt sich ein für

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kinder- und jugendgerechten Umwelt,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Regionalverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich der Region Schleswig insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,

- Kindern und Jugendlichen, die keinen ausreichenden Zugang zu Bildungs- und Freizeiterlebnissen haben, einen solchen ermöglicht,
- die friedliche Beilegung von Konflikten, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, im Wege der Mediation fördert,
- Lernunterstützung für Schulkinder anbietet, die keine ausreichende Förderung in ihren Familien erhalten können,
- Kindern und Jugendlichen Beratung niedrigschwellig anbietet.
- von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien Beratung sowie professionellen Betreuer/n/innen Präventionsschulungen und Fortbildungen anbietet,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in der Region Schleswig und benachbarten Regionen tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihre Beteiligung durch weitere Projekte fördert.

(3) Der Regionalverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Regionalverband ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Regionalverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 5 Abs. 3 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

(1) Der Regionalverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ (VR 2258 AG Kiel; nachfolgend „Landesverband“ genannt). Für den Regionalverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassenen Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnungen verbindlich.

(2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Regionalverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Regionalverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung. Diese sind Bestandteile dieser Satzung.

(3) Der Regionalverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Regionalverband.

Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Regionalverband,
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Kinderschutzbundes in der Öffentlichkeit führen können.

Der Regionalverband gewährt dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen.

(4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Kinderschutzbundes zu gewährleisten, sind der Regionalverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.

(5) Der Regionalverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni den Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Regionalverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband mitzuteilen.

(6) Der Regionalverband ist in der Regel im Bereich der in § 2 Abs. 2 genannten Region Schleswig, das heißt im Gebiet der Ämter Kropp-Stapelholm, Haddeby, Arensharde, Südangeln, Mittelangeln, Eggebek, Süderbrarup, Kappeln-Land, und in den Städten Schleswig und Kappeln, tätig.

Sind in diesem Bereich auch andere Kinderschutzbund-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Regionalverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit. Bei Konflikten entscheidet der Landesverband.

(7) Der Regionalverband ist berechtigt, für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Regionalverband bezieht.

(8) Erklärungen der Mitglieder und von Gliederungen des Kinderschutzbundes können schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Regionalverband gerichtet werden.

Erklärungen des Regionalverbandes an seine Mitglieder und an andere Gliederungen des DKSB erfolgen ebenfalls schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax).

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Regionalverband kann von natürlichen Personen erworben werden.

(2) Juristische Personen können dem Regionalverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

(3) Mit einer Mitgliedschaft im Regionalverband Schleswig unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die

- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
- sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

(4) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich oder in Textform an den Regionalverband gerichtet wird, entscheidet der Vorstand.

Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(5) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Regionalverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Regionalverbandes ernannt werden.

Personen, die sich um die Ziele des Regionalverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 sind.

Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in Abs. 3 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

(7) Alle ordentlichen Mitglieder des Regionalverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können mit schriftlich oder in Textform vorliegender Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft im Regionalverband beantragen.

(2) Kinder und Jugendliche haben als Mitglieder das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.

(3) Sind in dem Regionalverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat Rederecht in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5 Abs. 5 sowie nach § 5a sind beitragsfrei.

(2) Über die Höhe des Beitrags der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.

(3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.

(4) Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlich oder in Textform erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt hat, ist auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Ein Mitglied, das die Interessen des Regionalverbandes schädigt oder gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handelt, kann aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Regionalverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt,
- das Ansehen des Kinderschutzbundes in der Öffentlichkeit schädigt,
- Mitglied einer in § 5 Abs. 3 genannten Vereinigung ist oder eine solche Vereinigung unterstützt,
- seine Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt oder
- mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Jahre im Rückstand ist,
- Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachtet.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Regionalverbandes, die sich im Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/n von ihm beauftragte/n Dritte/n herauszugeben.

(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Regionalverband verliehenen Ehrungen.

§ 8

Organe

(1) Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs. 9 als „besonderer Vertreter/besondere Vertreterin“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
Die Wahl erfolgt in der Regel für drei Jahre.
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Wahl erfolgt in der Regel für drei Jahre.
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,

- die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers, soweit erforderlich (§ 11 Abs. 3),
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über weitere, die rechtliche, wirtschaftliche und politische Situation des Regionalverbandes betreffende Themen.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in persönlicher Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann auch unter digitaler Teilnahme einzelner Mitglieder durchgeführt werden. Eine persönliche Anwesenheit ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

Künftige Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der möglichen Formen der Teilnahme und ggf. unter der Angabe, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder in Textform einberufen.

Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der späteste Zeitpunkt der Aufgabe der schriftlichen Einladung bei der Post (Poststempel) oder der Absendung der Einladung in Textform (digitaler Absendevermerk, Sendeprotokoll).

(3) Jahresabschluss, Kassenprüfungsbericht und Haushaltsplanentwurf sowie der Jahresbericht bzw. der Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

(4) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Regionalverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten.

Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen zählen nicht.

(5) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stehen, als Positionen zu besetzen sind.

Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(8) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 7 S. 2 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- das Interesse des Regionalverbandes es erfordert oder
- die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung gewählt wird.

(11) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich oder in Textform auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes zu übertragen.

(12) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.

(13) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- und bis zu 10 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

die/der Vorsitzende,

die/der stellvertretende Vorsitzende,

die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen;

in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds

bzw. mehrerer neuer Vorstandsmitglieder

für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, dass bis zu 1/3 der Vorstandsmitglieder neben dem Vorstandamt für den Verband als Selbstständige tätig sein können, sofern die Summe der Honorare eines jeden dieser Mitglieder den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EstG nicht übersteigt.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Regionalverbandes können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen.

Stimmenthaltungen zählen nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht.

Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

(8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.

(9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

(10) Von den Beschlüssen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zu zugänglich zu machen.

Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Zugänglichmachung Korrekturen beantragt werden.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.

(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich oder in Textform verfassten Bericht zu erstatten.

Überstiegen die Ausgaben des Regionalverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1.000.000,- EUR, ist der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu aufzustellen oder zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Regionalverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Liquidator/in oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 02.06.2023 und der Mitgliederversammlung am 02.08.2023 vollständig neu gefasst.

Schleswig, 02.08.2023

.....

Jörg Smoydzin, Vorsitzender

.....

Françoise Combaluzier, Schatzmeisterin

.....

Dr. Margit Smoydzin, Protokollführerin